Stadt Unterschleißheim Poststelle

Eing.: 2 1. Feb. 2017

Beilagen:

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege · Postfach 10 02 03 · 80539 München

Abteilung B - Koordination Bauleitplanung

Stadt Unterschleißheim Planen, Bauen, Umwelt

Rathausplatz 1 85716 Unterschleißheim



Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom Unsere Zeichen 24.01.2017

mi

Datum 27.01.2017

Vollzug des Denkmalschutzgesetzes (DschG)

Gde. Unterschleißheim, Lkr. München: Bebauungsplan Nr. 151 "Business Campus" und

44. Änderung des Flächennutzungsplanes

Zuständiger Gebietsreferent:

Bodendenkmalpflege:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bauamt Unterschleißheim

Eing.:

2 2. Feb. 2017

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (BO) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für

Bodendenkmalpflegerische Belange:

unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befinden sich folgende Bodendenkmäler:

D-1-7735-0102: Siedlung der Hallstattzeit und des frühen Mittelalters.

Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Die unter Pt 1.7 zu bodendenkmalpflegerischen Belangen getroffenen Aussagen sind so nicht zutreffend und bedürfen der Überarbeitung.

Oben genanntes Bodendenkmal könnte sich sehr wohl in noch nicht vollständig überbauten tiefgründig zerstörten Bereichen des Plangebietes fortsetzen. Auch die unmittelbare Nähe zu weiteren Bodendenkmälern:

- D-1-7735-0104: Siedlung der Urnenfelderzeit, Siedlung und Gräber der Hallstattzeit, Siedlung der Latènezeit und des frühen Mittelalters.
- D-1-7735-0106: Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.

lässt in noch nicht vollständig überbauten tiefgründig zerstörten Bereichen des Plangebietes weitere bislang unbekannte Bodendenkmäler vermuten. Bodeneingriffe jeglicher Art bedürfen in jedem Falle einer vorherigen denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art.7.1 DSchG, worauf wir hinzuweisen bitten.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7.1 DSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 DSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Im Falle der Denkmalvermutung werden im Rahmen des Erlaubnisverfahrens auch Möglichkeiten zur Unterstützung des Antragstellers bei der Denkmalfeststellung geprüft. Informationen hierzu finden Sie unter:

(

 $http://www.blfd.bayern.de/medien/denkmalpflege_themen_7_denkmalvermutung.pdf$

Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte

Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

http://www.blfd.bayern.de/medien/rechtliche_grundlagen_bodendenkmal.pdf (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als "Archiv des Bodens"]) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

(

(





Landratsamt München · Frankenthaler Str. 5-9 · 81539 München

Immissionsschutz und staatliches Abfallrecht

An das

Sachgebiet 4.1.1.3 Bauleitplanung

-im Hause-

Ihr Zeichen:

Unterschleißheim

Ihr Schreiben vom:

26,01.2017

Unser Zeichen: München,

14,02.2017

	Auskunî	erteilt:
--	---------	----------

E-Maii:	

Tel.:	
Fax:	

Zimmer-Nr.:

×	Flächennutzungsplan – 44. Änderung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 "Business Campus"
	Bebauungsplan i.d.F. vom
	für das Gebiet
	mit Grünordnungsplan dlent der Deckung des dringenden Wohnbedarfs 🔲 ja 🗔 neln
	Sonstige Satzung
	Frist für die Stellungnahme: 17.02.2017 (Intern) (frühzeitige Trägerbet, nach BauGB) Frist; 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)
	ffentlicher Belango igebiet Immissionsschutz
	keine Äußerung
	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachsta
Einwer	ndungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicl unden werden können (z. B. Landechafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen)



Öffnungszeiten

Ma. – Fr. O2:00 – 12:00 Uhr und Do. 14:00 – 17:30 Uhr Wir bitten Sie, Termine zu vereinbaren.

Telefon Tolofax Internet É-Mail 089 6221-0 089 6221-2278 www.landkreis-muenchen.de poststolic@lra-m.bayern.de

Dienstgebäude / Errolchbarkeit Frankenthaler Str. 5-9 U-Bahn, S-Bahn: U2, S3, S7 Straßenbahn Linie 17 Bus Linion 54, 139, 144, 147 Haltostelle Glesing-Bahnhof

Tlefgarage im Haus Zufahrt über Frankenthaler Str.

Bankverbindungen KSK München Stamberg Ebersberg (B), Z 702 501 50) Kente Nr. 109 IBAN DE29 7025 0150 0000 0001 09 SWIFT-BIC BYLADEM1KMS Postbank München (BLZ 700 100 80) Konto Nr. 481 85-804 IBAN DE06 7001 0080 0040 1858 04 SWIET-BIC PRINKOPEP SWIFT-BIC PBNKDEFF



2,5

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Obwohl im derzeitigen Entwurf des Bebaungsplanes Nr. 151 (Business Campus) die zugestandenen Lärmemissionskontingente für die Sondergebietsflächen (im BebPlan mit SO 1.1 und SO 1.2 / in der Tabelle für die Emissionskontingentierung mit TF 6 und TF 7 bezeichnet) z.T. hoch sind, sind die Flächen dennoch kontingentiert, d.h. emissionsbeschränkt. Demzufolge ist es aus unserer Sicht empfehlenswert, die in der Flächennutzungsplanänderung dargestellte Fläche Nr. 56 "SO Einzelhandel" mit dem Planzeichen 15.6 der Anlage zur Planzeichen-Verordnung zu versehen und in der Legende mit "Emissionsbeschränkung" o.ä. zu beschreiben.

Anlagen:



Landretsamt München · Frankenthaler Str. 5-9 · 81539 München

Naturschutz, Forstrecht und Landwirtschaftsrecht

Sachgebiet 4.1.1.3 im Hause

ihr Zeichen: Ihr Schreiben vom:

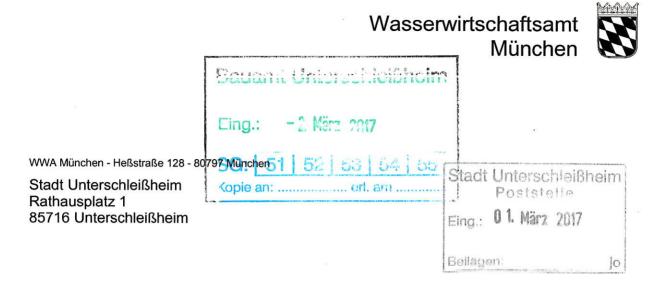
26,01,2017

Unser Zeichen: München,

21.02.2017

usku	inft ertei	it: E-Mail:	Tel.:	Zimmer-N
	Stac	lt Unterschleißheim		
		Flächennutzungsplan - 44. Änderung Teilbereich des BP 151 "Business Campus"	r	mit Landschaftsplan
·		Bebauungsplan	- 1 to 1 t	A. Company
		für das Gebiet	•	
		mit Grünordnungsplan		
		Sonstige Satzung	. Hide	
		Frist für die Stellungnahme: 17.02.2017	u Assaul	
<u>.</u>	Trä	ger öffentlicher Belange	1.00	MAMAS 787
2.1		Keine Äußerung		
2.2		Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine A	npassungspflicht na	ach § 1 Abs, 4 BauGB auslös

2.3	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen) Einwendungen
	Rechtsgrundlagen
	Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Bedenken bestehen gegen die ersatzlose Überplanung des 25 – 45 m breiten, naturnah aufgebauten Gehölzbestandes entlang der Landshuter Straße. In Verbindung mit der stadteigenen Grünfläche auf der Ostseite der Landshuter Straße sollte ein übergeordneter Grünzug in der Siedlung erhalten werden, der auch bei einer Erweiterung des Gewerbegebietes nach Süden mit in die Landschaft führt und in vielfältiger Weise zu einer Verbesserung der Siedlungsqualität (Frischluftschneise, Ausgleich Temperaturverlauf in den Siedlungen, Versickerungsmöglichkeit für Niederschlagswasser (Dachwasser) etc.) beiträgt. Die Stadt wird gebeten die Planung diesbezüglich nochmals zu überprüfen.
	<u>Anlagen</u>



Ihre Nachricht Unser Zeichen Bearbeitung Datum 21.02.2017

Stellungnahme Bebauungsplan Nr. 151 nach §§ 3 Abs. 1 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu genanntem Bebauungsplan nimmt das Wasserwirtschaftsamt München als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Grundwasser

Der Bauherr hat zu überprüfen, ob Vorkehrungen gegen Grundwassereintritt in Kellerräume, Tiefgaragen etc. zu treffen sind. Darüber hinaus sind bauliche Anlagen, soweit erforderlich, druckwasserdicht und auftriebssicher auszubilden.

Im Hinblick auf einen vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutz sollte der Tiefgaragenboden grundsätzlich so dicht ausgeführt werden, dass anfallende Schmutzwässer in einer Verdunstungsrinne aufgefangen werden können.

Ein kalkuliertes Eindringen von Grundwasser in die Tiefgarage bei hohen Grundwasserständen ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zulässig.



Standort Heßstraße 128 80797 München



E-Mail / Internet poststelle@wwa-m.bayern.de www.wwa-m.bayern.de Eine wasserdurchlässige Pflasterung von Tiefgaragenböden ist nur dann tolerierbar, wenn kein Wasserschutzgebiet oder Altlast betroffen ist und die Sohle der Tiefgarage dauerhaft über dem höchsten zu erwartende Grundwasserspiegel liegt.

Insbesondere in diesem Fall ist sicherzustellen, dass keine Lagerung bzw. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt, keine Autos in der Tiefgarage gewaschen werden und dass der Tiefgaragenboden trocken gereinigt wird.

Für das Bauen im Grundwasserschwankungsbereich sowie für eine evtl. notwendige Bauwasserhaltung ist beim Landratsamt München eine wasserrechtliche Genehmigung einzuholen.

Die Entnahme von Grundwasser zur thermischen Nutzung und die Wiedereinleitung des genutzten Grundwassers stellen einen erlaubnispflichtigen Benutzungstatbestand nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar. Wir bitten die geplante Nutzung frühzeitig mit uns abzustimmen.

2. Versickern von Niederschlagswasser

Das Versickern von Niederschlagswasser stellt einen wasserrechtlichen Benutzungstatbestand dar und bedarf einer behördlichen Erlaubnis. Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt München.

Werden die Voraussetzungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und die dazugehörigen Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) eingehalten ist eine erlaubnisfreie Versickerung des unverschmutzten Niederschlagswassers möglich.

Vom Bauwerber ist eigenverantwortlich zu prüfen, ob die NWFreiV anzuwenden ist. Unabhängig davon, ob eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist oder nicht, müssen die Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswasser den Regeln der Technik entsprechend gebaut und unterhalten werden.

Grundsätzlich ist anfallendes unverschmutztes Niederschlagswasser vor Ort über die belebte Oberbodenzone zu versickern, sofern dies aufgrund der Sickerfähigkeit des Bodens und sonstiger Randbedingungen möglich ist. Flächen- und Muldenversickerung ist als vorrangige Lösung zu verwenden, weshalb der notwendige Flächenbedarf bereits in der Bauleitplanung zu berücksichtigen ist.

Sollte eine Flächen- bzw. Muldenversickerung technisch nicht möglich sein, ist dies stichhaltig zu begründen.

Für die Bemessung und Planung der Anlagen im Umgang mit Niederschlagswasser verweisen wir als fachliche Arbeitsgrundlage auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) und das Merkblatt DWA-M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser).

Auf Grund der hohen Grundwasserstände wäre es aus wasserwirtschaftlicher Sicht sinnvoll bereits im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes ein Versickerungskonzept vorzulegen. Dabei sollte auch die Ausbildung der Teichanlage näher erläutert werden.

Altlasten

Laut Umweltbericht ist bei Aushubarbeiten mit belasteten Auffüllungen zu rechnen.

Die Eingriffe in den Auffüllkörper sind von einem auf dem Altlastensektor fachlich qualifizierten Ingenieurbüro zu überwachen.

Die Verwertung/Entsorgung von auffälligem Material darf erst nach Beurteilung der Untersuchungsergebnisse durch ein Fachbüro vorgenommen werden.

Verunreinigtes Material das zwischen gelagert wird, muss vor Niederschlagswasser geschützt werden, damit kein Sickerwasser entstehen kann.

Eine Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser im Bereich der Auffüllungen ist nicht zulässig.

Die Sachgebiete Wasserrecht, Bodenschutz und Bauleitplanung des Landratsamtes München erhalten eine Kopie dieses Schreibens per E-Mail.

